

16.06.89

Fz - Wi

Gesetzesbeschluß

des Deutschen Bundestages

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 aufgrund der Beschlußempfehlung und des Berichts des Finanzausschusses (7. Ausschuß) - Drucksache 11/4721 - den von der Bundesregierung eingebrachten

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung
des Börsengesetzes
- Drucksache 11/4177 -

unter Berücksichtigung der mündlich vorgetragenen Berichtigung in der nachstehenden Fassung angenommen:

Fristablauf: 07.07.89

Erster Durchgang: Drs. 40/89

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Börsengesetzes

Das Börsengesetz in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4110-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 16. Dezember 1986 (BGBl. I S. 2478), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 ist das Wort „Landesregierung“ durch die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde (Börsenaufsichtsbehörde)“ zu ersetzen.

b) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Die Aufsicht über die Börse nach den Vorschriften dieses Gesetzes übt die Börsenaufsichtsbehörde aus.“

- c) In Absatz 3 werden die Worte „der Landesregierungen und der mit der unmittelbaren Aufsicht betrauten Handelsorgane“ durch die Worte „der Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

2. In § 2 Abs. 2 werden die Worte „Mit Zustimmung des Bundesrates kann für einzelne Börsen“ durch die Worte „Für einzelne Börsen kann“ ersetzt.

3. § 3 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Der Börsenvorstand bestellt die Geschäftsführung und erläßt eine Geschäftsordnung.“

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Die zum Börsenbesuch mit dem Recht zur Teilnahme am Handel“ durch die Worte „Die zur Teilnahme am Börsenhandel“ ersetzt.

- c) In Absatz 2 Satz 2 werden die Worte „die übrigen Börsenbesucher“ durch die Worte „die übrigen zugelassenen Personen“ ersetzt.

4. In § 4 Abs. 4 Satz 1 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

5. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Nr. 1 wird wie folgt gefaßt:

„1. die Zulassung zur Teilnahme am Börsenhandel,“.

- b) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

6. § 6 Satz 3 wird aufgehoben.

7. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Zum Besuch der Börse und zur Teilnahme am Börsenhandel ist eine Zulassung durch den Börsenvorstand erforderlich. Zum Börsenhandel gehören auch Geschäfte über zugelassene Gegenstände, die durch Übermittlung von Willenserklärungen durch elektronische Datenübertragung börsenmäßig zustande kommen.“

- b) In Absatz 2 wird Satz 1 wie folgt gefaßt:

„Zur Teilnahme am Börsenhandel darf nur zugelassen werden, wer gewerbsmäßig bei börsenmäßig handelbaren Gegenständen

1. die Anschaffung und Veräußerung für eigene Rechnung betreibt oder
2. die Anschaffung und Veräußerung im eigenen Namen für fremde Rechnung betreibt oder

3. die Vermittlung von Verträgen über die Anschaffung und Veräußerung übernimmt

und dessen Gewerbebetrieb nach Art und Umfang einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordert.“

- c) In Absatz 4 Satz 1 werden die Nummern 2 bis 4 durch folgende Nummern 2 und 3 ersetzt:

„2. die ordnungsgemäße Abwicklung der Geschäfte am Börsenplatz sichergestellt ist und

3. der Antragsteller, sofern er kein Kreditinstitut ist, Sicherheit leistet, um die Verpflichtungen aus den Geschäften im Sinne des Absatzes 2, die an der Börse und außerhalb der Börse abgeschlossen und über die Börsendatenverarbeitung abgerechnet werden, jederzeit erfüllen zu können, und die zur Absicherung von Börsenverbindlichkeiten, insbesondere der Risiken aus

Aufgabegeschäften und der Kursdifferenzen für den jeweiligen Abrechnungszeitraum dient. Die Höhe der Sicherheit bestimmt sich nach Art und Umfang der erstrebten oder ausgeübten Geschäftstätigkeit und nach der Zahl der für das antragstellende Unternehmen zuzulassenden natürlichen Personen, die im Sinne von Nummer 1 berechtigt sind, selbständig Geschäfte abzuschließen. Es dürfen höchstens fünfhunderttausend Deutsche Mark, im Falle des Absatzes 2 Satz 1 Nr. 3 höchstens einhunderttausend Deutsche Mark als Sicherheit gefordert werden; es können auch höhere Sicherheiten angeboten werden. Die Sicherheit ist durch Bürgschaft eines Kreditinstituts oder durch eine Kautionsversicherung zu leisten.“

d) In Absatz 5 Satz 2 wird die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 2“ durch die Angabe „Absatz 4 Satz 1 Nr. 3“ ersetzt.

e) Absatz 6 Satz 2 wird gestrichen.

f) Absatz 7 wird wie folgt gefaßt:

„(7) Unbeschadet der allgemeinen Vorschriften über die Rücknahme und den Widerruf von Verwaltungsakten können freie Makler auf die Tätigkeit als Vermittler beschränkt werden, wenn die geleistete Sicherheit nicht mehr den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 Nr. 3 entspricht.“

g) In Absatz 9 Satz 1 werden die Worte „nach Absatz 7“ gestrichen.

8. Nach § 8 wird folgender § 8a eingefügt:

„§ 8a

(1) Kursmakler und freie Makler, die zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassen sind, unterliegen der Aufsicht der Börsenaufsichtsbehörde, soweit in diesem Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Die Aufsicht erstreckt sich sowohl auf die börslichen als auch auf die außerbörslichen Geschäfte.

(2) Die Kursmakler und freien Makler haben der Börsenaufsichtsbehörde jeweils vier Monate nach Ablauf des Geschäftsjahres für das vergangene Geschäftsjahr einen Jahresabschluß mit dem Bestätigungsvermerk eines Wirtschaftsprüfers oder einer Wirtschaftsprüfungsgesellschaft vorzulegen. Die Börsenaufsichtsbehörde hat ferner mindestens zweimal jährlich eine Prüfung vorzunehmen. Die Prüfungen erstrecken sich auf die Einhaltung der börsenrechtlichen Vorschriften und Anordnungen sowie auf die als Voraussetzung für den ordnungsgemäßen Börsenhandel notwendige wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Makler. Die Prüfung soll in der Regel keinen länger als fünf Börsentage zurückliegenden Zeitraum um-

fassen. Die Börsenaufsichtsbehörde soll sich für diese Prüfungen eines von ihr bestellten Wirtschaftsprüfers oder einer von ihr bestellten Wirtschaftsprüfungsgesellschaft bedienen. Die dafür anfallenden Kosten sind von den zu prüfenden Personen zu tragen. Bedienstete der Börsenaufsichtsbehörde und von ihr bestellte Wirtschaftsprüfer können die Geschäftsräume des Maklers für Prüfungen nach dieser Vorschrift während der üblichen Geschäftszeiten betreten. **Haben sich Tatsachen ergeben, die die Rücknahme oder den Widerruf der Zulassung rechtfertigen, so ist der Börsenvorstand zu unterrichten, sofern er für diese Entscheidung zuständig ist.**

(3) Die Börsenaufsichtsbehörde kann, soweit dies zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlich ist, insbesondere

1. Anordnungen über das Führen von Büchern und das Fertigen von Aufzeichnungen erlassen und

2. Auskünfte und Einsichtnahme in Daten verlangen, die sich aus dem Handel und der Geschäftsabwicklung der Makler ergeben.

(4) In der Börsenordnung können Regelungen zur Begrenzung und Überwachung der Börsenverbindlichkeiten der Makler erlassen werden.

(5) Die Überwachung der nach § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 zu leistenden Sicherheiten obliegt der Börsengeschäftsführung. Diese kann zu diesem Zweck von der jeweiligen Abrechnungsstelle die Liste der offenen Aufgabegeschäfte und die Mitteilung erheblicher negativer Kursdifferenzen verlangen.

(6) Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen der Börsenaufsichtsbehörde bei einer Prüfung nach Absatz 2 haben keine aufschiebende Wirkung.“

9. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „zuständigen obersten Landesbehörde“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

b) In Absatz 1 Satz 3 werden die Worte „alle Börsenbesucher mit dem Recht zur Teilnahme am Handel“ durch die Worte „alle zur Teilnahme am Börsenhandel zugelassenen Personen“ ersetzt.

c) In Absatz 2 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

10. In § 28 wird die Angabe „§ 53“ durch die Angabe „§ 53 Abs. 1“ ersetzt.

11. § 29 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Worte „den Börsensekretären“ durch die Worte „den Börsengeschäftsführern“ ersetzt.

- b) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Der Börsenvorstand kann beschließen, daß bestimmte Wertpapiere in ausländischer Währung oder in einer Rechnungseinheit notiert werden.“

12. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Landesregierung“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

- b) In Absatz 2 wird Satz 3 wie folgt gefaßt:

„Die Landesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung die näheren Bestimmungen über die Rechte und Pflichten der Kursmakler, ferner über ihre Bestellung und Entlassung, die Organisation ihrer Vertretung und ihr Verhältnis zum Staatskommissar und zu den Börsenorganen zu erlassen; die Landesregierung kann die Ermächtigung auf die Börsenaufsichtsbehörde übertragen.“

- c) In Absatz 4 werden die Worte „zuständige oberste Landesbehörde“ durch das Wort „Börsenaufsichtsbehörde“ ersetzt.

13. § 32 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Die Kursmakler dürfen während der Börsenzeit nur in den ihnen zugewiesenen Waren oder Wertpapieren handeln.“

- b) In Absatz 2 werden die Sätze 3 und 4 gestrichen. In dem bisherigen Satz 5 wird die Angabe „Sätze 1 bis 3“ durch die Angabe „Sätze 1 und 2“ ersetzt.

- c) In Absatz 3 werden die Worte „die Landesregierung Ausnahmen zuläßt“ durch die Worte „Ausnahmen zugelassen werden“ ersetzt.

- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Vorschriften des § 7 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3, Abs. 5 Satz 2 und Abs. 6 über die Sicherheitsleistung sind auf die Kursmakler entsprechend anzuwenden.“

14. § 33 Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Der Kursmakler hat ein Tagebuch zu führen, dessen Seiten börsentäglich zu numerieren und mit einem Abschlußvermerk zu versehen sind.“

15. In § 36 Abs. 4 werden folgende Sätze angefügt:

„Die Zulassungsstelle hat dem Emittenten auf Verlangen eine Bescheinigung über die Billigung des Prospekts auszustellen; etwaige Befreiungen im Hinblick auf einzelne Angaben oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben sind mit Begründung anzugeben. Beantragt der Emittent die Zulassung der Wertpapiere auch an Börsen anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, so hat er den zuständigen Stellen dieser Mitgliedstaaten den Entwurf des Prospekts, den er in diesen Mitgliedstaaten verwenden will, zu übermitteln.“

16. In § 39 wird nach Absatz 3 angefügt:

„(4) Sind Wertpapiere eines Emittenten mit Sitz im Inland an einer inländischen Börse zugelassen, so ist, sofern der Emittent nicht von der Pflicht zur Veröffentlichung eines Prospekts befreit worden ist, der Prospekt von den Zulassungsstellen der anderen inländischen Börsen als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, wenn der Zulassungsantrag innerhalb von sechs Monaten nach der Zulassung gestellt wird. Sind seit der Veröffentlichung des Prospekts Veränderungen bei Umständen eingetreten, die für die Beurteilung des Emittenten oder der zuzulassenden Wertpapiere von wesentlicher Bedeutung sind, so sind die Veränderungen entweder in den zu veröffentlichenden Prospekt aufzunehmen oder in einem Nachtrag zum Prospekt zu veröffentlichen; auf diesen Nachtrag sind die Vorschriften über den Prospekt und dessen Veröffentlichung entsprechend anzuwenden.“

17. § 40 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Beantragt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, dessen Aktien zur amtlichen Notierung in diesem Mitgliedstaat zugelassen sind, die Zulassung von Wertpapieren, mit denen Bezugsrechte für diese Aktien verbunden sind, so hat die Zulassungsstelle vor ihrer Entscheidung eine Stellungnahme der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates einzuholen.“

18. Nach § 40 wird folgender § 40a eingefügt:

„§ 40a

(1) Stellt ein Emittent mit Sitz in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft einen Zulassungsantrag für dieselben Wertpapiere gleichzeitig oder annähernd gleichzeitig sowohl bei einer Börse in diesem Mitgliedstaat als auch bei einer inländischen Börse, so hat

die Zulassungsstelle vorbehaltlich des Absatzes 2 den von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligten Prospekt als den Anforderungen des § 36 Abs. 3 Nr. 2 entsprechend anzuerkennen, sofern der Zulassungsstelle eine Übersetzung des Prospekts in die deutsche Sprache sowie eine Bescheinigung der entsprechenden Stelle des anderen Mitgliedstaates gemäß § 36 Abs. 4 Satz 3 über die Billigung des Prospekts vorliegt. Die Zulassungsstelle kann jedoch vom Emittenten verlangen, daß in den Prospekt besondere Angaben für den inländischen Markt, insbesondere über die Zahl- und Hinterlegungsstellen, die Art und Form der nach diesem Gesetz und der Börsenzulassungs-Verordnung vorgeschriebenen Veröffentlichungen sowie die steuerliche Behandlung der Erträge im Inland aufgenommen werden.

(2) Hat die zuständige Stelle des anderen Mitgliedstaates den Emittenten von einzelnen Angaben im Prospekt befreit oder Abweichungen von den im Regelfall vorgeschriebenen Angaben zugelassen, so anerkennt die Zulassungsstelle den Prospekt nach Absatz 1 Satz 1 nur, wenn

1. die Befreiung oder Abweichung nach diesem Gesetz oder aufgrund dieses Gesetzes zulässig ist,
2. im Inland dieselben Bedingungen bestehen, welche die Befreiungen rechtfertigen und
3. die Befreiung oder Abweichung an keine weitere Bedingung gebunden ist, welche die Zulassungsstelle veranlassen würde, die Befreiung oder Abweichung abzulehnen.

(3) Die Absätze 1 und 2 sind entsprechend anzuwenden, wenn der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates anlässlich eines öffentlichen Angebots der zuzulassenden Wertpapiere gebilligt worden ist und der Zulassungsantrag innerhalb von drei Monaten nach dieser Billigung gestellt wird.

(4) Stellt ein Emittent mit Sitz außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes einen Zulassungsantrag sowohl bei einer Börse in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft, der nicht der Sitzstaat ist, als auch bei einer inländischen Börse, so sind die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 entsprechend anzuwenden, wenn der Emittent bestimmt, daß der Prospekt von der zuständigen Stelle des anderen Mitgliedstaates gebilligt werden soll. **§ 39 Abs. 4 Satz 2 ist entsprechend anzuwenden.**

19. Die Abschnitts-Überschrift vor § 50 wird wie folgt gefaßt:

„IV. Terminhandel“.

20. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) Die Absätze 1 bis 3 werden wie folgt gefaßt:

„(1) Börsentermingeschäfte bedürfen, soweit sie an der Börse abgeschlossen werden (Börsenterminhandel), der Zulassung durch den Börsenvorstand nach näherer Bestimmung der Börsenordnung. Zu den Börsentermingeschäften gehören auch Geschäfte, die wirtschaftlich gleichen Zwecken dienen, auch wenn sie nicht auf Erfüllung ausgerichtet sind.

(2) Vor der Zulassung nach Absatz 1 hat der Börsenvorstand die Geschäftsbedingungen für den Börsenterminhandel festzusetzen.

(3) Der Börsenvorstand hat vor der Zulassung von Waren zum Börsenterminhandel in jedem einzelnen Falle Vertreter der beteiligten Wirtschaftskreise gutachtlich zu hören.“

- b) Absatz 6 wird wie folgt gefaßt:

„(6) Wird bei Börsentermingeschäften ein Börsenpreis amtlich festgestellt, so sind die Vorschriften des II. Abschnitts entsprechend anzuwenden.“

21. In § 52 werden die Worte „den Bundesrat“ durch die Worte „aufgrund des § 63“ ersetzt.

22. § 53 wird wie folgt gefaßt:

„§ 53

(1) Ein Börsentermingeschäft ist verbindlich, wenn auf beiden Seiten als Vertragschließende Kaufleute beteiligt sind, die

1. in das Handelsregister oder Genossenschaftsregister eingetragen sind oder
2. nach § 36 des Handelsgesetzbuchs, im Falle einer juristischen Person des öffentlichen Rechts nach der für sie maßgebenden gesetzlichen Regelung, nicht eingetragen zu werden brauchen oder
3. nicht eingetragen werden, weil sie ihren Sitz oder ihre Hauptniederlassung außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes haben.

Als Kaufleute im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Personen, die zur Zeit des Geschäftsabschlusses oder früher gewerbsmäßig oder berufsmäßig Börsentermingeschäfte betrieben haben oder zur Teilnahme am Börsenhandel dauernd zugelassen waren.

(2) Ist nur einer der beiden Vertragsteile Kaufmann im Sinne des Absatzes 1, so ist das Geschäft verbindlich, wenn der Kaufmann einer **gesetzlichen Banken- oder Börsenaufsicht untersteht** und den anderen Teil vor Geschäftsabschluß schriftlich darüber informiert, daß

- die aus Börsentermingeschäften erworbenen befristeten Rechte verfallen oder eine Wertminderung erleiden können;
- das Verlustrisiko nicht bestimmbar sein und auch über etwaige geleistete Sicherheiten hinausgehen kann;
- Geschäfte, mit denen die Risiken aus eingegangenen Börsentermingeschäften ausgeschlossen oder eingeschränkt werden sollen, möglicherweise nicht oder nur zu einem verlustbringenden Marktpreis getätigt werden können;
- sich das Verlustrisiko erhöht, wenn
zur Erfüllung von Verpflichtungen aus Börsentermingeschäften Kredit in Anspruch genommen wird oder
die Verpflichtung aus Börsentermingeschäften oder die hieraus zu beanspruchende Gegenleistung auf ausländische Währung oder eine Rechnungseinheit lautet.

Die Unterrichtungsschrift darf nur Informationen über die Börsentermingeschäfte und ihre Risiken enthalten und ist vom anderen Teil zu unterschreiben. Der Zeitpunkt der Unterrichtung darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen; **nach der ersten Unterrichtung ist sie jedoch nach Ablauf eines Jahres zu wiederholen.** Ist streitig, ob oder zu welchem Zeitpunkt der Kaufmann den anderen Teil unterrichtet hat, so trifft den Kaufmann die Beweislast.

(3) Auf Börsentermingeschäfte in Waren mit Ausnahme von Edelmetallen ist Absatz 2 nicht anzuwenden."

23. § 54 wird aufgehoben.
24. In § 55 wird die Angabe „§§ 52 bis 54“ durch die Angabe „§§ 52 und 53“ ersetzt.
25. In § 56 wird die Angabe „§§ 52 bis 54“ durch die Angabe „§§ 52 und 53“ ersetzt.
26. § 58 wird wie folgt gefaßt:

„§ 58

Gegen Ansprüche aus Börsentermingeschäften kann von demjenigen, für den das Geschäft nach den §§ 53 und 57 verbindlich ist, ein Einwand aus den §§ 762 und 764 des Bürgerlichen Gesetzbuchs nicht erhoben werden. Soweit gegen die bezeichneten Ansprüche ein solcher Einwand zulässig bleibt, ist § 56 entsprechend anzuwenden."

27. § 61 wird wie folgt gefaßt:

„§ 61

Aus einem Börsentermingeschäft können ohne Rücksicht auf das darauf anzuwendende Recht keine weitergehenden Ansprüche, als nach deutschem Recht begründet sind, gegen eine Person geltend gemacht werden,

1. für die das Geschäft nach § 53 nicht verbindlich ist,
2. die ihren gewöhnlichen Aufenthalt zur Zeit des Geschäftsabschlusses im Inland hat und
3. die im Inland die für den Abschluß des Geschäfts erforderliche Willenserklärung abgegeben hat."

28. § 63 wird wie folgt gefaßt:

„§ 63

Der Bundesminister der Finanzen kann durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Börsentermingeschäfte verbieten oder beschränken oder die Zulässigkeit von Bedingungen abhängig machen, soweit dies zum Schutz des Publikums geboten ist."

29. § 73 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Absatz 1 Nr. 2 gilt nicht für Emittenten, von denen Aktien oder Schuldverschreibungen an einer inländischen Börse zur amtlichen Notierung oder zum geregelten Markt zugelassen sind, wenn seit der letzten Veröffentlichung des Unternehmensberichts oder des für die Zulassung zur amtlichen Notierung erforderlichen Prospekts im Falle eines Antrags auf Zulassung von Schuldverschreibungen weniger als drei Jahre, im Falle eines Antrags auf Zulassung von sonstigen Wertpapieren weniger als sechs Monate vergangen sind."

30. In § 75 Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

„§ 29 Abs. 4 gilt entsprechend."

31. § 96 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird die Angabe „und IV.“ gestrichen.
- b) Absatz 3 wird aufgehoben.

32. In § 97 wird nach Absatz 2 folgender Absatz angefügt:

„(3) Jahresabschlüsse gemäß § 8a Abs. 2 haben Makler erstmals für das nach dem 31. Dezember 1989 beginnende Geschäftsjahr vorzulegen."

Artikel 2

Aufhebung von Vorschriften

Die Verordnung über Börsentermingeschäfte in Wechseln und ausländischen Zahlungsmitteln in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 4114/1, veröffentlichten bereinigten Fassung wird aufgehoben.

Artikel 3

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am **1. August 1989** in Kraft.

16.06.89

Beschluß**des Deutschen Bundestages**

zum

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 149. Sitzung am 15. Juni 1989 zu dem von ihm verabschiedeten Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes - Drucksachen 11/4177, 11/4721 - den nachfolgenden Entschließungsantrag in Drucksache 11/4721 - Nummer 2 der Beschlußempfehlung - angenommen:

2. Unbeschadet der Notwendigkeit sonstiger Änderungen des Börsenrechts oder einer grundlegenden Strukturreform der deutschen Börsen fordert der Deutsche Bundestag die Bundesregierung auf, die Entwicklung der deutschen Wertpapierbörsen, der Deutschen Terminbörse und des außerbörslichen Wertpapierhandels sowie die Wechselwirkung zwischen diesen Märkten sorgfältig zu beobachten. Sollten sich Entwicklungen ergeben, die die Qualität der amtlichen Kurse der Wertpapierbörsen und damit den Anlegerschutz der privaten Anleger beeinträchtigen, so sollten von der Bundesregierung Vorschläge zur Änderung des Börsengesetzes vorgelegt werden, durch die derartige Auswirkungen verhindert werden können.

Beschluß

des Bundesrates

zum

Gesetz zur Änderung des Börsengesetzes

Der Bundesrat hat in seiner 602. Sitzung am 30. Juni 1989 beschlossen, dem vom Deutschen Bundestag am 15. Juni 1989 verabschiedeten Gesetz gemäß Artikel 84 Abs. 1 des Grundgesetzes zuzustimmen.